

Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Elbe-Heide

Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr:	BV-VG/0689/2021
	Status:	öffentlich
	AZ:	
	Datum:	30.11.2021
Betreff:		
Wahl zur Schiedsperson der Schiedsstelle 1		
Federführendes Amt:	Ordnungsamt	
Einreicher:	Jäger, Anna-Luisa	
Beratungsfolge	13.12.2021 Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Elbe-Heide	

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat wählt die Schiedspersonen zur Besetzung der Schiedsstelle 1 für den Bereich der Gemeinden Colbitz, Westheide und Zielitz.

Begründung:

Gemäß § 1 Abs. 1 des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchStG LSA) ist die Verbandsgemeinde Elbe-Heide verpflichtet, eine Schiedsstelle einzurichten und zu unterhalten.

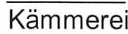
Die Tätigkeit der Schiedspersonen ist ehrenamtlich. Sie werden durch den Verbandsgemeinderat für die Dauer von 5 Jahren gewählt und wird durch Bestätigung und Berufung zur/m Schiedsfrau/-mann dem Beschluss folgend durch den Amtsgerichtsdirektor des Amtsgerichts Haldensleben vorgenommen.

Die Verwaltung trägt nach § 12 Abs. 1 des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes die Sachkosten.

Es lagen nach Fristablauf für den Bereich der Schiedsstelle 1 insgesamt 3 Bewerbungen vor.

Anlagen: Anlage zur Wahl der Schiedspersonen der Schiedsstelle 1

Finanzielle Auswirkungen im laufenden Haushaltsjahr			Ja ☐	Nein ☐
Gesamtkosten der Maßnahme in 2021 in €	Jährliche Folgekosten in €	Mittel bereits geplant 2021	Haushaltsstelle	
		Ja ☐ Nein ☐		
zusätzliche Einnahmen ☐ Nein ☐ Ja in Höhe von:				
Erläuterungen:				



Verbandsgemeindebürgermeister Kämmerer Amtsleiter Sachbearbeiter

Gremium VGiat	TOP 10	☒ Abstimmung laut Beschlussvorschlag mit			Die Vorlage wurde zum Beschluss erhoben
☐ Einstimmig	☒ Mehrheitlich	Ja	Nein	Enthaltungen	Datum: 13.12.2021
		13	/	1	
Siegel- Bürgermeister / Vorsitzender Verbandsgemeinderat					

Anlage zur Wahl der Schiedspersonen in der Schiedsstelle 1 der Verbandsgemeinde Elbe – Heide in der Sitzung des Verbandsgemeinderats am 13.12.2021

1. Vorsitz

Wahl der/des Vorsitzenden der neu gegründeten Schiedsstelle 1 der Verbandsgemeinde Elbe-Heide für die Gemeinden Colbitz, Westheide und Zielitz

2. Beisitz

Wahl weiterer Personen der neu gegründeten Schiedsstelle 1 der Verbandsgemeinde Elbe-Heide für die Gemeinden Colbitz, Westheide und Zielitz

Die Ausschreibung zur Besetzung der Schiedsstelle 1 für die Gemeinde Colbitz, Westheide und Zielitz erfolgte im Amtsblatt Nr. 9, erschienen am 29.09.2021, und Nr. 10, erschienen am 29.10.2021. Mit Schreiben vom 04.10.2021 hat sich Frau Dörte Werner und mit Schreiben vom 05.10.2021 Frau Franziska Busch sowie mit Schreiben vom 07.10.2021 Frau Jutta Kronig für eine Wiederwahl des Amtes der Schiedsperson beworben.

Frau Werner, Frau Busch sowie Frau Kronig sind als Schiedspersonen der noch bis zum 19.02.2022 in der Schiedsstelle 1 durch das Amtsgericht Haldensleben verpflichtet und haben Ihre Aufgaben bislang zur vollsten Zufriedenheit erfüllt.

Frau Werner hat sich bereit erklärt weiterhin den Vorsitz zu übernehmen.

Alle 3 Bewerberinnen erfüllen die Voraussetzungen zur Schiedsperson.

Die Wahl erfolgt nach § 4 des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 56 Absatz 3 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen – Anhalt.

Zur Schiedsperson gewählt wurden:

Bewerber	Abstimmergebnis	Funktion
Frau Dörte Werner wohnhaft in Colbitz, OT Lindhorst Geburtsjahr 1974 Beruf: Betriebswirt (Zweites juristisches Staatsexamen)		Vorsitzende ☐
Frau Franziska Busch wohnhaft in Colbitz Geburtsjahr 1983 Beruf: Diplom-Sozialpädagogin/Diplom- Sozialarbeiterin		Beisitz ☐
Frau Jutta Kronig wohnhaft Westheide, OT Hillersleben Geburtsjahr 1952 Beruf: Steno-Phonotypistin		Beisitz ☐

**Auszug aus dem Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz in der Fassung der
Bekanntmachung vom 22. Juni 2001**

§ 2

Die Aufgaben der Schiedsstellen werden in der Regel von einer Schiedsfrau oder einem Schiedsmann (Schiedsperson) wahrgenommen. Die Schiedsperson ist ehrenamtlich tätig.

§ 3

(1) Die Schiedsperson muss nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein. Sie soll ihre Wohnung im Schiedsstellenbezirk haben.

(2) In das Amt soll nicht berufen werden, wer bei Beginn der Amtsperiode noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Als Schiedsperson ist ausgeschlossen,

1. wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden ist,
2. wer wegen einer Tat angeklagt ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. wer in Vermögensverfall geraten ist.

(4) Die Gemeinde und die Leitung des Amtsgerichtes (§ 5 Abs. 1) können personenbezogene Daten der zu wählenden oder zu bestätigenden Personen erheben, soweit dies nach den Absätzen 1 bis 3 erforderlich ist.

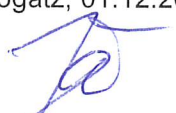
§ 4

(1) Die Schiedsperson wird für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt.

(2) Das Amt der Schiedsperson endet vorzeitig, wenn die Schiedsstelle aufgelöst wird.

Gemäß **§ 56 Absatz 3 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen – Anhalt** kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

Rogätz, 01.12.2021


A. Jäger
Stellvtr. Leiterin Ordnungsamt